

Ordnung über die Mitgliedschaft im Landessportbund Brandenburg e.V.

(beschlossen auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 14. Januar 1995 in Lindow
geändert auf dem 4. Landessporttag am 11. Dezember 1999 in Cottbus
erweitert auf der Mitgliederversammlung am 02. Dezember 2000 in Potsdam
geändert auf dem 5. Landessporttag am 13. Dezember 2003 in Potsdam
geändert auf dem 6. Landessporttag am 24. November 2007 in Potsdam)
geändert auf dem 7. Landessporttag am 26. November 2011 in Potsdam)

Mit Beschlussfassung tritt diese Ordnung in Kraft.

1. AUFNAHMEORDNUNG

1.1 Satzungsbezug

Diese Ordnung regelt gemäß § 6 Absatz 3 LSB-Satzung die Aufnahmebedingungen und das Aufnahmeverfahren in den Landessportbund Brandenburg e. V.

Mitglieder im Landessportbund Brandenburg können demzufolge in Gründung (i. G.) befindliche oder bestehende eingetragene Vereine sein, die ihren juristischen Sitz im Land Brandenburg haben.

Sie müssen die Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht und den Freistellungsbescheid des Finanzamtes bezüglich ihrer Gemeinnützigkeit oder Kopien der jeweils gestellten Anträge vorlegen.

Regelungen zum Nachweis der Gemeinnützigkeit gelten nicht für Mitglieder gemäß § 4 Absatz 2 der LSB-Satzung. Ihr Vereinszweck muss direkt oder indirekt auf das Betreiben vom Landessportbund Brandenburg anerkannter Sportarten gerichtet sein.

1.2 Mitgliedschaft

1.2.1 Der Antrag auf Aufnahme in den LSB ist entsprechend § 6 der Satzung schriftlich an das Präsidium zu richten.

Beizufügen sind:

- Protokoll der Gründungsversammlung, unterschrieben vom Versammlungsleiter und Protokollführer;
- Nachweis der Rechtsfähigkeit oder Vorlage des Antrages auf Eintragung in das Vereinsregister;
- Satzung des Antragsstellers;
- Namen und Anschriften der Vorstandsmitglieder;
- Mitgliederbestandsmeldung (Vordruck Bestandserhebung des LSB/ elektronische Datenerfassung);
- Nachweis oder vorläufiger Nachweis der Gemeinnützigkeit;¹⁾
- rechtsverbindliche Erklärung über die Anerkennung der Satzung und der Ordnungen des LSB.
- Nachweis der Mitgliedschaft im zuständigen KSB/SSB

Vereine, deren Antragsverfahren auf die Eintragung in das Vereinsregister der Amtsgerichte noch nicht abgeschlossen sind, können als Verein in Gründung (i. G.) in den LSB vorläufig aufgenommen werden. Vereine, die noch keinen Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamtes¹⁾ erhalten haben, können als vorläufiges Mitglied in den LSB aufgenommen werden. Dafür ist das Beibringen der Kopien der gestellten Anträge erforderlich.

Vereine in Gründung (i. G.) und vorläufige Mitglieder haben die gleichen Pflichten und Rechte wie eingetragene und gemeinnützige Vereine.

Der Status „i. G.“ und die vorläufige Mitgliedschaft verlieren die so beschriebene Rechtswirksamkeit, wenn die Eintragung in das Vereinsregister bzw. der Antrag auf Gemeinnützigkeit abschlägig beschieden werden.

Bei Mitgliedern gemäß § 4 Absatz 2 verändert sich der Status „i. G.“ bereits nach bestätigter Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht.

Die Mitglieder müssen eingetretene Änderungen zu den beigebrachten Unterlagen unverzüglich der Geschäftsstelle des LSB schriftlich mitteilen, insbesondere bei Verlust der Gemeinnützigkeit (gilt auch für die folgenden Absätze dieser Ordnung).

1.2.2. Aufnahmebedingungen und sportliche Voraussetzungen

- Zum Sport gehören grundsätzlich eigenmotorische Aktivitäten des Menschen. Sie sind Zweckbestimmung für das Tätigsein der Vereine und Landessportverbände.
- Diese Aktivitäten müssen für den betreffenden Sport gekennzeichnet sein und ihn dem Wesen nach bestimmen.
- Die motorischen Aktivitäten sind auf den Erwerb und/oder auf die Verbesserung koordinativer und konditioneller Fähigkeiten zu richten.
- Die davon abgeleiteten sportlichen Handlungen und Abläufe werden durch verbindliche Regeln und Organisationsstrukturen bestimmt.
- Zum sportlichen Handeln gehören Grundwerte und Leitideen wie Fairplay, Chancengleichheit, Leistung und Wettbewerb, Unverletzlichkeit der Person und Partnerschaft.
- Sportliche Handlungen sind grundsätzlich unproduktiv und fallen nicht unter überwiegend kommerzielle Nützlichkeitsabwägungen.
- Über die Aufnahme von "Vereinen mit besonderer Aufgabenstellung" entscheidet das Präsidium des LSB.

1.2.3. Landesfachverbände (LFV) haben außer den im Punkt 1.2.1. angegebenen Nachweisen bei Aufnahmebeantragung ein Verzeichnis mit Anschriften der Vereine/Abteilungen des Landes Brandenburg, die Mitglied des LFV sind, beizubringen.

Der LFV vertritt seine Sportart(en) für das Gebiet des Landes Brandenburg auf Bundesebene.

LFV, die die Bedingungen nach Aufnahme in den LSB nicht mehr erfüllen, erhalten grundsätzlich keine Sportförderung.

Ausnahmen bedürfen eines Präsidiumsbeschlusses.

1.2.4. Überregionale Landesfachverbände können entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen zwischen den jeweiligen Landessportbünden Mitglied im LSB werden.

1.2.5. Das Aufnahmeverfahren der Turn- und Sportvereine e. V. (oder i. G.) in den LSB wird über die jeweiligen KSB bzw. SSB geregelt.

- Mitglieder in Turn- und Sportvereinen können natürliche und juristische Personen werden. Die juristische Person darf aber kein Sportverein nach § 4 Abs. 1.3. der

Satzung des LSB sein. Hat ein Turn- und Sportverein natürliche und juristische Mitglieder nach § 4 Abs. 1.3. der Satzung des LSB kann der Verein nur mit seinen natürlichen Mitgliedern aufgenommen werden.

- Die Unterlagen gemäß Punkt 1.2.1. sind mit dem Nachweis der Mitgliedschaft im zuständigen KSB bzw. SSB an den LSB einzureichen. Ausnahmen zu den Regelungen des Absatzes 1.2.5. bedürfen eines Präsidiumsbeschlusses.

1.2.6. Sonstige eingetragene Vereine gemäß Satzung § 4 Abs. 1.5. müssen für die Aufnahme und die Mitgliedschaft die Bedingungen gemäß Punkt 1.2.1. erfüllen. Zusätzlich nennen sie dem LSB ihre Bankverbindung.

Die Vereine, Landessportverbände und Kreissportbünde/Stadtsportbünde müssen die in §§ 2 und 3 der Satzung des LSB genannten Zwecke, Grundsätze und Aufgaben verfolgen. Die ausgeübten Sportarten müssen Sport im Sinne der Definition des Pkt 1.2.2. der „Ordnung über die Mitgliedschaft im Landessportbund Brandenburg e.V.“ sein. Sie müssen in ihrer Mitgliedschaft der Allgemeinheit zugänglich sein und dürfen sich nicht auf einen bestimmten Personenkreis begrenzen. Der Name darf nicht auf eine politische Zielsetzung hinweisen.

1.3 Aufnahmeverfahren

Grundsätzlich gelten folgende Festlegungen:

- Über die Aufnahme entscheidet das LSB-Präsidium.
- Die Aufnahmeentscheidung ist dem Antragsteller innerhalb einer Frist von 3 Monaten schriftlich bekannt zu geben.
- Bei Ablehnung hat der Antragsteller innerhalb von einem Monat nach Zugang des Bescheides das Recht der Beschwerde bei der Beschwerdekommision des LSB.
- Die Beschwerdekommision prüft die Entscheidung des LSB-Präsidiums und gibt diesem gegebenenfalls Empfehlungen zur Korrektur seiner Entscheidung.
- Gibt es Übereinstimmung mit der Entscheidung des Präsidiums, so ist diese Entscheidung des Präsidiums endgültig.
- Gibt es widersprüchliche Auffassungen und das Präsidium beharrt auf seiner Entscheidung, so trifft hierüber der nächste Landessporttag oder die nächste Mitgliederversammlung die endgültige Entscheidung.
- Die Aufnahme eines Vereins wird urkundlich bestätigt.
- In Gründung (i. G.) befindliche Vereine erhalten nach ihrer Aufnahme zunächst nur eine Bestätigung über ihre vorläufige Mitgliedschaft.

2. ORDNUNG ÜBER DEN ERHALT UND DAS ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

Der Erhalt der Mitgliedschaft wird grundsätzlich entsprechend § 16 der Satzung des LSB geregelt. Davon abgeleitet gelten folgende besondere Bestimmungen:

- 2.1.** Die **vorläufige** Mitgliedschaft wird auf ein Jahr nach erfolgter vorläufiger Aufnahme durch das Präsidium des LSB befristet. Sollte der Verein bis dahin nicht im Vereinsregister eingetragen sein, so muss er sein diesbezügliches Bemühen dem LSB Präsidium glaubhaft nachweisen, damit der Status „i. G.“ weiter anerkannt wird. Das trifft in gleicher Weise für Mitglieder zu, die ihre Gemeinnützigkeit beim Finanzamt beantragt haben.
- 2.2.** **Der Erhalt der Mitgliedschaft**, sowohl eingetragener als auch in Gründung befindlicher Vereine ist nur dann gewährleistet, wenn die Entrichtung der Mitgliedsbeiträge termingerecht gegenüber dem LSB erfolgen.

2.2.1. Bestandserhebung

- Die Bestandserhebung dient der Ermittlung des Bestandes der Personen, die den Vereinen des Landessportbundes Brandenburg angehören.
- Sie erfasst die statistischen Zahlen nach Geschlechtern und Geburtsjahren.
- Darüber hinaus werden die Personen entsprechend der von ihnen betriebenen Sportarten zahlenmäßig ausgewiesen. Die Abteilungen der Vereine bekunden in einer gesonderten Spalte, ob sie mit ihren Sporttreibenden dem jeweiligen Landesfachverband angehören.
- In der Bestandserhebung werden außerdem die aktuellen Angaben über den Vereine erfasst, die u. a. für den Schrift- und Bankverkehr von Bedeutung sind.

Die in der Bestandserhebung angegebenen Anzahlen der Personen werden in der Summe aller Spalten für folgende Erfassungen zugrunde gelegt:

- Anzahl der Vereine im LSB;
- Gesamtzahl der Personen im LSB;
- Anzahl der Vereine in den KSB/SSB;
- Anzahl der Personen in den KSB/SSB;
- Anzahl der Personen nach Sportarten in den KSB/SSB;
- Anzahl der Personen nach Mitgliedschaft in den Landesfachverbänden je KSB/SSB
- Anzahl der Vereine bzw. Abteilungen in Vereinen, die Mitglied im jeweiligen Landesfachverband sind;
- Anzahl der Personen in Landesfachverbänden.

Alle Angaben über Personen werden ebenfalls nach Geschlechtern und Altersgruppen bzw. Geburtsjahren gemacht. Die so ausgewiesenen Zahlen sind u. a. die Grundlage für Bezuschussungen entsprechend der Förderrichtlinie des LSB, für die Abführung der Mitgliedsbeiträge an den LSB sowie für den Versicherungsschutz der einzelnen dem Verein angehörenden Personen.

Die in der Bestandserhebung gemachten Angaben gelten als Berechnungsgrundlage für das mit dem Stichtag 01. Januar folgende Jahr.

Verfahren der Erfassung:

1. Die Bestandserhebung der Mitglieder erfolgt über den Bestandserhebungsbogen oder über eine elektronische Datenerfassung. Die Ausgabe der Bestandserhebungsbögen erfolgt im Monat Oktober mit dem Stichtag 01.01. des folgenden Jahres. Das Verfahren der elektronischen Datenerfassung wird über eine gesonderte Information allen Mitgliedsvereinen zum gleichen Zeitpunkt zur Verfügung gestellt.
2. Je ein umfassend und sachlich richtig ausgefüllter Bogen wird dem jeweiligen KSB/SSB und dem Landessportbund bis zum 06.01. (Posteingang) des Jahres termingerecht übergeben. Die Richtigkeit ist durch rechtsverbindliche Unterschriften entsprechend der Satzung des Vereins zu bestätigen.
3. Im Verlauf eines Kalenderjahres neu beitretende Vereine müssen im Zuge des Aufnahmeverfahrens einen ausgefüllten Bestandserhebungsbogen beim KSB/SSB und beim LSB einreichen.
4. Vereine, deren Bestandserhebung nicht termingerecht bis zum 06.01. an den KSB/SSB und den LSB übergeben worden sind, erhalten bis zum Zeitpunkt der Abgabe keine Fördermittel. Es besteht kein Versicherungsschutz. Vereine, die bis 31.01. des laufenden Geschäftsjahres (Posteingang) ihre

Bestandserhebung nicht eingereicht haben, verlieren ihren Anspruch auf Fördermittel für das gesamte laufende Geschäftsjahr.

5. Bei Nichtabgabe der Bestandserhebung bis zum 28.02. (Posteingang) bildet der Mitgliederbestand des Vorjahres für die Beitragsberechnung die Grundlage.

2.2.2. Beitragserhebung

1. Entsprechen § 14 Absatz 2 seiner Satzung erhebt der Landessportbund Brandenburg jährlich Beiträge von den Vereinen, die im LSB Mitglied sind.
Die Abführung der Beiträge wird auf Grundlage der Bestandserhebung per 01. Januar jeden Jahres pro im Verein erfasster Personen berechnet.
Änderungen im Bestand der Mitgliedererhebung werden im jeweils laufenden Geschäftsjahr nicht berücksichtigt.
Vereine, die bis zum 30.06. des Jahres aufgenommen werden, zahlen den vollen Jahresbeitrag.
Vereine, die nach dem 30.06. des Jahres aufgenommen werden, zahlen den halben Jahresbeitrag.
Der Landessportbund stellt den bei ihm erfassten Vereinen die Beitragsrechnung zu.
2. Die beitragspflichtigen Vereine ermächtigen den Landessportbund zur Einziehung des in Rechnung gestellten Beitrages im Einzugsverfahren.
Der Beitrag wird bis zum 30.04. des laufenden Jahres eingezogen.
3. Bei Verstößen gegen die Feststellung über die Beitragserhebung des LSB (Zahlungstermin 30.04.) werden ab dem 01.05. des laufenden Jahres keine Fördermittel, an die säumigen Mitglieder, ausgereicht und der Versicherungsschutz ist nicht mehr gegeben.
Alle säumigen Vereine erhalten eine schriftliche Aufforderung zur Zahlung bis zum 30.09.

Bei Härtefällen können auf Grund schriftlicher Anträge Ausnahmen zugelassen werden.

Für Vereine, die nach dieser befristeten Zahlungsaufforderung ihrer Beitragspflicht bis 30.09. nicht nachkommen, erlischt die Mitgliedschaft.

Das Erlöschen der Mitgliedschaft nach dem 30.09. erfolgt automatisch und ist dem Mitglied bis zum 31.10. schriftlich mitzuteilen. Beschwerde dagegen ist bis zum 30.11. (Poststempel) bei der Beschwerdekommision geltend zu machen.

Die Beschwerdekommision prüft den Vorgang und gibt dem Präsidium gegebenenfalls Empfehlungen zur Korrektur des Vorganges auf der Grundlage der Ordnung.

Gibt es keine zwingenden Gründe, die für eine weitere Mitgliedschaft sprechen, so ist die Löschung der Mitgliedschaft endgültig.

Gibt es widersprüchliche Auffassungen zwischen der Beschwerdekommision und dem Präsidium, so trifft hierüber der nächste Landessporttag oder die nächste Mitgliederversammlung die endgültige Entscheidung.

4. Beschlüsse der Landesfachverbände bzw. Kreis- und Stadtsportbünde über die Zahlung von Abgaben bzw. Gebühren bleiben von den Festlegungen zur Beitragserhebung unberücksichtigt.

2.3. **Das Erlöschen der Mitgliedschaft** muss dem Verein schriftlich mitgeteilt werden.

Offene Forderungen bleiben ungeachtet der Löschung bestehen.

¹⁾ Gilt nicht für Mitglieder gemäß § 4 Abs. 2 der LSB-Satzung